

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail Erzbischöfliches Amt; Katholisches Büro Mecklenburg-Vorpommern vom
10.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -

Behnke, Jana

Von: Katholisches Büro Mecklenburg-Vorpommern <kath-buero-mv@erzbistum-hamburg.de>
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2025 09:55
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Haep, Christopher; Kruggel, Jens; Zehe, Paul
Betreff: AW: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025
Anlagen: 2025 09 01_Stellungnahme__Anhörung SchulGMV-Nagler.docx

Sehr geehrter Herr Butzki,

für Ihre freundliche Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 16.1.25 danke ich Ihnen herzlich. Gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, im Vorhinein beiliegende schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Ich freue mich auf den weiteren Austausch und grüße mit den besten Wünschen im neuen Jahr.

Dr. Norbert Nagler

Der Beauftragte der Erzbischöfe
von Berlin und Hamburg
am Sitz der Landesregierung
von Mecklenburg-Vorpommern
Lankower Str. 14/16
D-19057 Schwerin
Tel.: +49 385 4897035
Fax: +49 385 4897040
Mobil: +49 163 2487711
E-Mail: kath-buero-mv@erzbistum-hamburg.de



ERFOLG BRAUCHT
VIELFALT

Von: Behnke, Jana <jana.behnke@landtag-mv.de> **Im Auftrag von** - pa7mail (Bildungsausschuss)
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2024 09:53
An: Nagler, Norbert <Norbert.Nagler@erzbistum-hamburg.de>; Katholisches Büro Mecklenburg-Vorpommern <kath-buero-mv@erzbistum-hamburg.de>
Cc: Thomsen, Katrin <Katrin.Thomsen@landtag-mv.de>
Betreff: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025

WARNUNG: Externe E-Mail --> Bitte Vorsicht beim Öffnen von Anhängen und Links.

Sehr geehrter Herr Dr. Nagler,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Einladung des Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Andreas Butzki.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Jana Behnke

Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung

Lennéstraße 1
19053 Schwerin

10. Januar 2025

Nur per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit der Stellungnahme vorab danke ich herzlich

Das Erzbischöfliche Amt Schwerin steht dem vorliegenden Entwurf zur siebten Änderung des Schulgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern aufgeschlossen gegenüber und will mit seiner Stellungnahme eine weitere Verbesserung der positiven Ansätze erreichen.

Im Folgenden sollen die Fragen 1 und 2 des Fragenkataloges kriteriengeleitet zusammengefasst beantwortet werden, daran anschließend die Fragen 3 bis 8.

Digitale Landesschulen:

Hilfreich erscheint die in § 53 vorgenommene begriffliche Differenzierung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht. Das digitale Lernen als sinnvolle pädagogische Erweiterung ist nun aufgenommen und kann von den Schulen auch außerhalb von pandemischen oder anderen Ausnahmesituationen unter nachvollziehbaren Voraussetzungen angewandt werden. Kritisch bleibt anzumerken, dass noch eine Rahmensetzung zum pädagogischen Ansatz und den Schülergruppen, die angesprochen werden sollen, formuliert werden muss. Anderweitig ist eine Beurteilung der Initiative nicht möglich. In keinem Fall darf die Digitale Landesschule zur Alternative für Schüler und Schülerinnen werden, die unter Schulabsentismus leiden oder als schwer beschulbar gelten. Fraglich bleibt derzeit auch noch, ob die Bildungsangebote der neu zu errichtenden Digitalen Landesschulen nur für öffentliche oder auch für die freien Schulen kostenfrei zugänglich gemacht werden.

Ersatzschulfinanzierung und -genehmigung:

Die rechtssichere Gestaltung des § 116 findet unsere Zustimmung, ebenso die Anpassung der Fristsetzung für die Wirtschaftsprüfung des § 127 an die Verwaltungspraxis. Dadurch können die christlichen Schulträger mit verlässlichen Zeitschienen arbeiten.

Dass die Bemühungen der AGFS zur Verbesserung der Finanzhilfesituation im Bereich der Regelungen zu Vorsorgeanteilen, zur zügigeren Umsetzung von Tarifveränderungen sowie der Ausschluss von finanziell belastenden Rückwirkungen Berücksichtigung in einen Kompromiss gefunden haben, wird als hilfreich für die Gleichstellung der Lehrerinnen und Lehrer an freien Schulen gegenüber den Mitarbeitenden an den öffentlichen Schulen gesehen. Dafür danke ich sehr.

Schulgestaltung:

Nach unserer Auffassung werden Querschnittsaufgaben von Schule, der Bereich des Ganztages und der Inklusion sowie Fragen der Schulaufsicht und der Schullastenausgleich im vorliegenden Entwurf ungelöst und zu wenig konkretisiert. Z.B. werden die Aufgabengebiete für den Unterricht als *Querschnittsaufgaben* neu formuliert. Der Terminus der Querschnittsaufgabe ist dabei neu eingeführt und nicht weiter erläutert. Hier bedarf es aus Sicht der Katholischen Kirche einer begrifflichen Erläuterung und im weiteren Verlauf einer inhaltlichen Schärfung. Weiterhin vermissen wir in der Aufzählung die *religiöse Bildung*. Diese ist auch Aufgabe von Schule und grundgesetzlich abgesichert. Wir fordern die Ergänzung im betreffenden Absatz („*interkulturelle und religiöse Bildung*“).

Inklusion:

Im Bereich des §36 zu den Förderschulen stellen wir fest, dass durch den Paragraphen keine neuen Regelungen mit dem Blick auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Dies ist verwunderlich, da die seitens der Bildungspolitik weiterhin verfolgte Aufhebung der Förderschulen in der Umsetzung ist. Aus vorherigen Stellungnahmen sind die Perspektiven und Problematisierungen zur Inklusiven Beschulung wichtiger pädagogischer Verbände bekannt, werden in dieser Novelle in der vorliegenden Form aber nicht inhaltlich gefüllt. Lediglich die Fristverlängerung zur Auflösung der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bis 2030 und die sich daraus ergebende Einrichtung von Übergangsklassen entspricht einer zeitlichen Terminierung und wird von uns positiv zur Kenntnis genommen.

Ganzttag:

Der § 39 thematisiert das ganztägige Lernen. Als Katholische Kirche schlagen wir vor, die Einschränkung „in der Regel“ bei der Formulierung des Absatzes 3 wegzulassen, um eine bessere Klarheit und Verlässlichkeit bei der praktischen Umsetzung zu ermöglichen. Der Ganzttag muss auf Grundlage von festgelegten Standards umgesetzt werden. Dass diese beispielsweise durch personelle Engpässe in Einzelfällen angepasst werden müssen, liegt auf der Hand. Dies muss aber nicht per Gesetz geregelt werden, der Verordnungsgeber hat andere Möglichkeiten. Weiterhin wirkt sich eine flexible Definition und damit eine wahrscheinlich reduzierte Umsetzung von ganztägigen Angeboten negativ auf den Schülerkostensatz aus. Das bedeutet, dass Freie Schulen einerseits zur vollumfänglichen Umsetzung des Ganztages verpflichtet sind, aber auf der anderen Seite keine angemessene Ersatzschulfinanzierung erhalten.

Schulaufsicht:

Der neugefasste Absatz soll der Schulaufsicht ermöglichen, Umfragen bei allen schulischen Bezugsgruppen umzusetzen. Wir als Katholische Kirche verwehren uns gegen diese neu vorgeschlagene Regelung. Der für die öffentlich-kommunalen Schulen einschlägige Paragraph ist der § 97 SchulG M-V. Alle Punkte im dortigen Absatz 1 umfassen die Schulen in freier Trägerschaft nicht.

Das Grundgesetz regelt bereits in Artikel 7 die staatliche Schulaufsicht und die Genehmigungsbedingungen. In § 120 SchulG MV sind die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend beschrieben.

Es steht der Schulaufsicht frei, die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen.

Wir verwehren uns aber gegen jegliche Befragungen von Mitarbeitenden, egal ob Schulleitung oder Lehrerkollegium. Ebenso lehnen wir eine Befragung der Schüler und Schülerinnen oder Erziehungsberechtigten ab.

Bei begründetem Verdacht, dass die Schule oder der Schulträger gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen, ist der erste und einzige Auskunftspflichtige und Auskunftsberechtigte der Schulträger. Dieser kann angesprochen werden, wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, dass Genehmigungsvoraussetzungen oder Gesetze nicht eingehalten werden. Hierzu gibt es geordnete Verwaltungsverfahren, die die Grenzen der Schulaufsicht bei freien Trägern zu beachten haben. Das Interesse des Staates, nur solche Schulträger im Bildungswesen M-V zu haben, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung befürworten und auch beispielsweise die Schulpflicht beachten, ist nachvollziehbar.

Eine Ergänzung im Paragrafen darüber, dass bei berechtigtem Interesse zuerst der Schulträger angesprochen und das weitere Verfahren mit diesem abgestimmt wird, kann in diesem Punkt Abhilfe verschaffen und wird daher vorgeschlagen.

Anzeigepflichten:

Der neugefasste Absatz 2 a des §120 regelt, dass eine beantragte Unterrichtsgenehmigung nunmehr erst nach drei Monaten als genehmigt gilt, wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Bisher sah der Gesetzestext eine Frist von acht Wochen vor. Dieser Zeitraum ist mit Bezug auf die Personalplanung und die Feriendauer von sechs Wochen gut begründet. Eine Fristverlängerung würde dazu führen, dass Schulträger und interessierte Lehrende deutlich länger im Unklaren sind, wodurch negative Effekte für die Einsatzplanung vorprogrammiert sind. Die Konsequenzen haben dann aber allein der Schulträger, die betroffene Person und nicht zuletzt die Schülerinnen und Schüler zu tragen.

Wir als Katholische Kirche haben den Eindruck, dass das Gesetz hier an die Verwaltungspraxis bzw. die Verwaltungsgrenzen angepasst werden soll und mahnen daher dringend an, die Frist nicht auf 12 Wochen zu erhöhen. In Zeiten des Lehrkräftemangels ist es nicht plausibel, die Hürden in den Regelungen zu den Einstiegsmöglichkeiten für christliche Schulen weiter zu erhöhen.

Die weiteren Fragen zur Anhörung werden kurz im Einzelnen beantwortet.

Zu 3. Es sind weder pädagogische noch strukturelle Erleichterungen für die Lehrkräfte erkennbar, lediglich die Absage an Schulschliessungen im Land MV gewährt LuL an kleineren Schulen eine bessere persönliche und berufliche Planungssicherheit. Die Kirche mahnt in Fällen von nicht vermeidbaren Schulschliessungen eine frühe Information der LuL und eine Begleitung der betroffenen LuL auf Augenhöhe bei der Bewältigung dieser einschneidenden Veränderung an.

Zu 4. Grundsätzliche Verbesserungen sind im neuen Entwurf nicht erkennbar, die verlängerten Genehmigungsfristen für neue Mitarbeitende im freien Schulwesen können die Situation sogar verschärfen und zu verstärktem Unterrichtsausfall führen.

Zu 5. Inwieweit die Regelungen im Schulgesetz eine wirkliche Bestandsgarantie bieten ist für aus Sicht der Katholischen Kirche nicht einschätzbar, da die Exekutive durch Verordnungen einen großen Gestaltungsspielraum hat.

Zu 6. Diese Regelung erscheint wenig wirksam für hilfreiche Laufbahneempfehlungen zu sein, weil sie lediglich auf eine einzige Notenkombination anwendbar ist.

Insbesondere sehen wir es als Katholische Kirche als wichtiger an, den Betroffenen in seiner menschlichen Gesamtheit zu betrachten und nicht nur auf Leistungsaspekte von drei Fächern zu reduzieren. Persönliche Neigungen und individuelle Kompetenzen sowie das Sozialverhalten sollten ebenfalls unbedingt Berücksichtigung finden. Letzlich geht es, unabhängig von der Schulform, um eine bestmögliche schulische Entwicklung für das Kind.

Zu 7. Katholische Kirche kann zur formalen Umsetzung des Schulentwicklungsplanes keine Aussage treffen, da das Verfahren individuell zwischen Kommune und Land gestaltet werden soll. Wir weisen aber auf die Notwendigkeit von strukturellen Ausgleichen hin um keine Benachteiligungen von Gemeinden in der Fläche entstehen zu lassen. Das führt zwar zu höheren Kosten, ist aber niemals falsch investiert, da gute Bildung unabhängig vom Wohnort zu ermöglichen und notwendig ist.

Zu 8. Schullastenausgleich

Die Berechnung der Schullasten, die Höhe der unter den Kommunen und an die freien Schulträger gezahlten Beträge für den Schullastenausgleich und der Umgang mit Investitionskosten, Fördermitteln, Bildung und Auflösung von Sonderposten sowie den Abschreibungen ist seit mehreren Jahren Gegenstand von Gesprächen mit dem Ministerium.

Es ist nicht vermessen festzustellen, dass alle Seiten die Notwendigkeit, hier etwas zu verändern und anzupassen erkannt haben.

Jedoch übernimmt der Gesetzgeber (und nachgeordnet der Verordnungsgeber für die Schullastenausgleichsverordnung SchLAVO M-V) keine Initiative, diese Beschwerden der Kommunen untereinander und der freien Schulträger aufzunehmen und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dies kritisieren wir als Katholische Kirche auch weiterhin und fordern die Übernahme der Verantwortung durch das Bildungsministerium als Verordnungsgeber. Als Lösungsansatz für den Missstand, fordern wir, die Möglichkeit einzurichten, dass die Kostenträger der örtlich zuständigen Schule und die Träger der freien Schule die Kostensätze verhandeln können.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Nagler

Dr. Norbert Nagler
Der Beauftragte der Erzbischöfe
von Berlin und Hamburg
am Sitz der Landesregierung
von Mecklenburg-Vorpommern
Lankower Str. 14/16
D-19057 Schwerin
Tel.: +49 385 4897035
Fax: +49 385 4897040
Mobil: +49 163 2487711
E-Mail: kath-buero-mv@erzbistum-hamburg.de